

3905/AB XXIII. GP

Eingelangt am 21.05.2008

Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.

BM für Justiz

Anfragebeantwortung



DIE BUNDESMINISTERIN
FÜR JUSTIZ

BMJ-Pr7000/0054-Pr 1/2008

An die

Frau Präsidentin des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 3925/J-NR/2008

Der Abgeordnete zum Nationalrat Mag. Johann Maier und GenossInnen haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „Drohungen & Tätlichkeiten gegenüber Richtern, Staatsanwälten und nichtrichterlichem Personal“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage wie folgt:

Die Beantwortung erfolgt auf Basis von – anlässlich dieser Anfrage eingeholten – Berichten der PräsidentInnen des Obersten Gerichtshofs und der Oberlandesgerichte sowie der LeiterInnen der staatsanwaltschaftlichen Behörden.

Punkt 2.6.2 Absatz 2 der als Beilage angeschlossenen „Allgemeinen Richtlinie für Sicherheitsstandards in Gerichtsgebäuden“ sieht im Falle ernstzunehmender Angriffe und Drohungen eine Berichtspflicht der Dienststellen an das Bundesministerium für

Justiz vor. Aufgrund der Tiefe der Anfrage wurden – über diese Berichtspflicht hinausgehende – Berichte eingeholt, ich weise jedoch darauf hin, dass bei den Justizdienststellen keine allumfassenden systematischen Aufzeichnungen über Drohungen und Tötlichkeiten gegenüber Gerichtsbediensteten existieren. Das automationsunterstützte Register (Verfahrensautomation Justiz) erlaubt eine Namenssuche und Abfrage von Verfahren in bestimmten Stadien, jedoch nicht nach Sachverhalten. Es besteht auch keine Kennzeichnungsmöglichkeit für die in der Anfrage genannten Fallkonstellationen. Das gilt insbesondere für die Motivlage der Täter.

Der Auftrag an die mit Eingangskontrollen bei Gerichtsgebäuden betrauten Wachdienste umfasst aus Gründen der Wirtschaftlichkeit keine Pflicht zu systematischen Aufzeichnungen über die Anzahl der kontrollierten Personen, die Anzahl an Personen, denen der Zutritt verweigert wurde, oder über abgenommene Gegenstände. Soweit derartige Aufzeichnungen von den Wachdiensten punktuell zum Zwecke unternehmensinterner Evaluierungen geführt werden, wurden sie hier ausgewertet.

Zu 1:

Beim Obersten Gerichtshof, bei der Generalprokuratur, beim Oberlandesgericht Wien, beim Landesgericht Wiener Neustadt sowie bei den Staatsanwaltschaften Wiener Neustadt, Krems an der Donau, Korneuburg, Eisenstadt, Graz, Klagenfurt, Wels und Feldkirch gab es keine derartigen Übergriffe.

Landesgericht für Strafsachen Wien: Es kam in den Jahren 2000 bis 2007 zweimal zu Drohungen gegen RichterInnen.

Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien:

	Drohungen gegen RichterInnen	Drohungen gegen nichtrichterliche Bedienstete
2000	-	-
2001	2	-
2002	1	-
2003	3	-
2004	-	-
2005	5	3
2006	8	1
2007	6	1

erfasst wurden alle Vorfälle im Sprengel des LG ZRS Wien (auch bei unterstellten Bezirksgerichten)

Ferner wurden 11 Drohungen gegen RichterInnen im anfragerlevanten Zeitraum ohne Zuordnung zu einem Kalenderjahr gemeldet. In 6 Fällen wurden Anzeigen erstattet, die zu bisher zu 2 Verurteilungen führten.

Arbeits- und Sozialgericht (ASG) Wien:

	Drohungen gegen RichterInnen	Drohungen gegen nichtrichterliche Bedienstete
2000	-	-
2001	-	-
2002	-	-
2003	-	-
2004	-	-
2005	-	-
2006	-	-
2007	2	-

Landesgericht (LG) St. Pölten:

	Drohungen gegen RichterInnen	Drohungen gegen nichtrichterliche Bedienstete
2000	-	-
2001	-	-
2002	-	-
2003	-	-
2004	-	-
2005	-	-
2006	-	-
2007	1	-

Landesgericht Krems an der Donau:

	Drohungen gegen RichterInnen	Drohungen gegen nichtrichterliche Bedienstete
2000	-	-
2001	1	-
2002	-	-
2003	-	-
2004	-	-
2005	1	-
2006	1	1
2007	1	-

Landesgericht Eisenstadt

	Drohungen gegen RichterInnen	Drohungen gegen nichtrichterliche Bedienstete
2000	-	-
2001	-	-
2002	-	-
2003	-	-
2004	1	-
2005	-	1
2006	-	-
2007	3 *	-

* einschließlich einer (leeren) Bombendrohung gegen ein Bezirksgericht

Landesgericht Korneuburg

	Drohungen gegen RichterInnen	Drohungen gegen nichtrichterliche Bedienstete
2000	-	-
2001	1	-
2002	-	-
2003	3	1
2004	-	-
2005	-	-
2006	-	-
2007	-	-

Beim **Bezirksgericht (BG) Zistersdorf** wurde im Berichtszeitraum einmal ein Rechtspfleger gefährlich bedroht, der Täter wurde aufgrund der Anzeige verurteilt.

Bei der **Staatsanwaltschaft St. Pölten** bestehen keine Aufzeichnungen über Drohungen gegen RichterInnen, StaatsanwältInnen oder nichtrichterliches Personal.

Bei der **Staatsanwaltschaft Wien** kam es in den Jahren 2000 bis 2007 zweimal zu Drohungen gegenüber RichterInnen. In diesem Zeitraum wurden darüber hinaus drei Verfahren wegen gefährlicher Drohung (zum Nachteil von einem Richter des BG Innere Stadt Wien, des Bundesministeriums für Justiz und des Landesgerichtes für Zivilrechtssachen Wien) verhandelt.

Oberlandesgerichtssprengel Graz

	2000		2001		2002		2003		2004		2005		2006		2007	
	Ri	niri	Ri	niri	Ri	niri	Ri	niri	Ri	niri	Ri	niri	Ri	niri	Ri	niri
Sprengel des LG für Strafsachen Graz			2													
Sprengel des LG für Zivilrechtssachen Graz					1	1			2		1		2	1		
Sprengel des LG Klagenfurt											2					
Sprengel des LG Leoben					1	1	1				1	2	1		1	

Ri = RichterInnen, niri = nichtrichterliches Personal

Staatsanwaltschaft Leoben:

	Drohungen gegen RichterInnen	Drohungen gegen nichtrichterliche Bedienstete
2001	-	-
2002	1	1
2003	1	-
2004	-	-
2005	1	1
2006	1	-
2007	1	-

Staatsanwaltschaft Linz: 4 Fälle

Staatsanwaltschaft Steyr: 3 Fälle in 2007

Staatsanwaltschaft Ried im Innkreis: 1 Fall 2003, 1 Fall 2007

Staatsanwaltschaft Salzburg: 1 Fall 2004

Oberlandesgerichtssprengel Innsbruck

	LG Innsbruck	LG Feldkirch	Ri/RiAA	B/VB/so.Bed.
2000	1	5	0	6
2001	0	8	1	7
2002	4	6	5	5
2003	1	6	1	6
2004	2	6	3*	5*
2005	1	6	1	6
2006	3	7	3	7
2007	4	7	0	11

* durch eine Bombendrohung waren jedoch alle Bediensteten eines BG (3 Ri./13 B+VB) im Sprengel des LG Innsbruck betroffen

Bei der **Staatsanwaltschaft Innsbruck** waren in den Jahren 2000 bis 2007 2 Fälle anhängig. Betroffen waren ein Gerichtsvollzieher sowie die Gerichtsvorsteherin jeweils des BG Landeck.

Zu 2:

Die meisten Drohungen erfolgten im Zuge von Exekutions- oder Pflegschaftsverfahren. Häufig genannter Grund war das subjektive Empfinden, ungerecht behandelt worden zu sein.

Weitere Anlässe waren die Abweisung einer Klage (Landesgericht Krems 2006, Arbeits- und Sozialgericht Wien), die Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe (Landesgericht Krems 2001, Staatsanwaltschaft Linz - 3 Fälle), die Durchführung eines Sachwalterschaftsverfahrens (Landesgericht Krems 2007), ein beabsichtigtes Sachwalterschaftsverfahren betreffend die Lebensgefährtin (Staatsanwaltschaft Salzburg), Nötigungsversuche (Oberlandesgericht Graz), psychische Beeinträchtigung (Oberlandesgericht Graz, Oberlandesgericht Innsbruck), Drogeneinfluss und/oder Alkoholisierung des Täters (Oberlandesgericht Innsbruck)

Bei der Staatsanwaltschaft St. Pölten wurden im Zuge der Sendung „Schauplatz Gericht“ Drohungen gegen Organe der Justiz ausgesprochen.

Zu 3:**Arbeits- und Sozialgericht Wien:**

Es wurde Strafanzeige erstattet, das Verfahren ist beim Landesgericht für Strafsachen anhängig.

Sprengel des Landesgerichts für Zivilrechtssachen Wien

	Anzeige/Strafantrag	Erledigung
2000	-	-
2001	1	Unterbringung nach § 21 Abs. 1 StGB ¹
2002	1	Verurteilung
2003	2	1 Einstellung, Verfahrensausgang unbekannt
2004	-	-
2005	4	1 Verurteilung, 3 Einstellungen
2006	3	1 Verurteilung, 2 Einstellungen
2007	1	Vorläufige Unterbringung, Verfahren ist anhängig

Landesgericht für Strafsachen Wien (LGSt):

2 Anzeigen, 1 Verurteilung im Berichtszeitraum

Landesgericht Krems an der Donau:

	Anzeige/Strafantrag	Erledigung	Anmerkung
2000	-	-	-
2001	1	Verurteilung	-
2002	-	-	-
2003	-	-	-
2004	-	-	-
2005	1	Einstellung	Unbekannter Täter
2006	1	Einstellung	Richter / nichtrichterliche
2007	1	Einstellung	Richter

Landesgericht Eisenstadt

	Anzeige/Strafantrag	Erledigung	Anmerkung
2000	-	-	-
2001	-	-	-
2002	-	-	-
2003	-	-	-
2004	1	Einstellung	-
2005	1	Einstellung	Gerichtsvollzieher
2006	-	-	-
2007	3	Verurteilung / nicht abgeschlossen / Einstellung	Dritter Fall betraf Bombendrohung gegen ein Bezirksgericht, Täter unbekannt

¹ Erledigung durch das LGSt Wien

Landesgericht Korneuburg

	Anzeige/Strafantrag	Erledigung	Anmerkung
2000	-	-	-
2001	1	Verurteilung	
2002			
2003	4	1 Einstellung	
2004	-	-	-
2005	-	-	-
2006	-	-	-
2007	-	-	-

Wegen der im Zusammenhang mit der Sendung Schauplatz Gericht ausgesprochenen Drohungen wurde bei der Staatsanwaltschaft St. Pölten Anzeige erstattet. Das Verfahren wurde gemäß § 90 Abs. 1 StPO eingestellt.

Sprengel des Landesgerichts für Strafsachen Graz:

In beiden Fällen im Jahr 2002 (bedroht wurden der Untersuchungs- und danach der Hauptverhandlungs-Richter) wurde infolge Selbstmordes des Drohenden eine Anzeigeerstattung obsolet. Im Zusammenhang mit der Bedrohung eines Richters im Jahr 2007 wurde Strafanzeige erstattet, die zu einer (noch nicht rechtskräftigen) Verurteilung führte.

Landesgerichts-Sprengel Klagenfurt:

In einem der beiden im Jahr 2005 eingetretenen Fälle wurde Strafanzeige erstattet, die zu einer Verurteilung führte.

Landesgerichts -Sprengel Leoben

	Anzeige/Strafantrag	Erledigung
2000	-	-
2001	-	-
2002	2	1 Zurücklegung, 1 Verurteilung
2003	1	1 Verurteilung
2004	-	-
2005	3	3 Verurteilungen
2006	1	Einweisung § 21 Abs. 1 StGB
2007	1	1 Verurteilung

Staatsanwaltschaft Leoben

	Anzeige/Strafantrag	Erledigung	Opfer
2000	-	-	-
2001	-	-	-
2002	1	a) Verurteilung b) Zurücklegung der Anzeige § 90 StPO	a) Nichtrichterliches Personal b) Richter
2003	1	Verurteilung	Richter
2004	-	-	-
2005	1	Verurteilung	Nichtrichterliches Personal
2006	1 Antrag auf Unterbringung	Einweisung § 21 Abs.1 StGB	Richter
2007	1	Verurteilung	Richter

Oberstaatsanwaltschaft Linz

	Anzeige/Strafantrag	Erledigung
StA Linz	4	4 Verurteilungen
StA Steyr	2	Einstellung nach §109 bzw. 90 StPO
StA Ried / Innkreis	1 (2003) 1 (2007)	Verurteilung § 11 StGB
StA Salzburg	1	Einstellung

Oberlandesgericht Innsbruck

	LG Innsbruck			LG Feldkirch			Ri/RiAA			B/VB/so. Bed.		
	Strafanz.	Erl. 1)	Verurt 2)	Strafanz.	Erl.	Verurt.	Strafanz.	Erl.	Verurt.	Strafanz.	Erl.	Verurt.
2000	1	1 (E)	0	0	0	0	0	0	0	1	1 (E)	0
2001	0	0	0	1**	1 (V)	1	1**	1 (V)	1	2**	2 (V)	2
2002	0	0	0	2	2 (V)	2	1	1 (V)	1	1	1 (V)	1
2003	1	1 (V)	1	0	0	0	0	0	0	1	1(V)	1
2004	1	1 (UT)	0	0	0	0	1	1 (UT)	0	1	1 (UT)	0
2005	1	1(F)	0	0	0	0	1	1(F)	0	0	0	0
2006	2	2 (1O, 1V)	1	1	1 (V)	1	2	1 O)	0	2	2 (V)	2
2007	3	3 (2E, 1V)	1	0	0	0	0	0	0	3	3 (2E, 1V)	1

1) Legende: E = Einstellung des Ermittlungsverfahrens gem. §§ 190 ff StPO, UT = bislang unbekannte/r Täter,

O = noch offenes Strafverfahren, F = Freispruch, V = Verurteilung

2) Verurteilungen wurden auch in der Spalte "Erl." mitgezählt

**) in einem Fall wurden 1 Richter und 2 Beamte durch einen Täter bedroht.

Staatsanwaltschaft Innsbruck:

In beiden Fällen wurde Strafanzeige erstattet. Ein Verfahren ist noch anhängig, das andere wurde gem. § 90 Abs.1 StPO eingestellt.

Zu 4:

Beim Oberlandesgericht Wien, den Landesgerichten St. Pölten, Wiener Neustadt, Krems und Eisenstadt, beim Arbeits- und Sozialgericht Wien und beim Landesgericht für Strafsachen Wien sowie bei den Staatsanwaltschaften Wr. Neustadt, Krems, Leoben, Graz, Klagenfurt, Linz, Wels, Steyr, Ried im Innkreis, Salzburg, Innsbruck und Feldkirch wurden keine Richterinnen, Richter, Staatsanwältinnen, Staatsanwälte oder sonstigen Gerichtsbediensteten tätlich angegriffen.

Sprengel des Landesgerichts für Zivilrechtssachen Wien:

	Tätlichkeiten gegen RichterInnen	Tätlichkeiten gegen nichtrichterliche Bedienstete	Verletzungen
2000	-	-	-
2001	1	1	-
2002	2	2	-
2003	-	-	-
2004	-	-	-
2005	-	-	-
2006	1	1	1
2007	1	2	1

Darüber hinaus wurde – ohne Jahresangabe – berichtet, dass es im anfragerelevanten Zeitraum insgesamt zweimal zu Tätlichkeiten gegen nichtrichterliche Bedienstete gekommen ist. Es wurden keine Anzeigen erstattet.

Landesgericht Korneuburg

	Tätlichkeiten gegen RichterInnen	Tätlichkeiten gegen nichtrichterliche Bedienstete
2000	1	-
2001	-	-
2002	-	-
2003	-	-
2004	-	-
2005	-	-
2006	-	-
2007	-	-

Die **Staatsanwaltschaft Wien** berichtete, dass es im Berichtszeitraum einmal zu einer Sachbeschädigung zum Nachteil einer Richterin gekommen ist.

Bei der **Staatsanwaltschaft Korneuburg** wurde im Jahr 2002 im Zuge einer Hauptverhandlung ein tätlicher Angriff gegen eine Richterin (ohne Verletzungen) geführt.

Im Jahr 2000 gab es einen tätlichen Angriff auf einen Richter des Landesgerichtes für Strafsachen Graz, im Jahr 2001 einen tätlichen Angriff auf einen Richter im Sprengel des Landesgerichts für Zivilrechtssachen Graz - in beiden Fällen ohne Verletzungen.

Im Jahr 2007 erfolgte ein tätlicher Angriff gegen einen Gerichtsvollzieher des Bezirksgerichtes Traun.

Oberlandesgericht Innsbruck

	LG Innsbruck		LG Feldkirch		Ri/RiAA		B/VB/so. Bed.	
	tätliche Angriffe	Anzahl der Verletzten	tätliche Angriffe	Anzahl der Verletzten	tätliche Angriffe	Anzahl der Verletzten	tätliche Angriffe	Anzahl der Verletzten
2000	0	0	0	0	0	0	0	0
2001	0	0	1	1	0	0	1	1
2002	0	0	0	0	0	0	0	0
2003	0	0	0	0	0	0	0	0
2004	0	0	0	0	0	0	0	0
2005	0	0	0	0	0	0	0	0
2006	0	0	1	1	0	0	1	1
2007	0	0	0	0	0	0	0	0

Zu 5:

In den bekannten Fällen erfolgten die tätlichen Angriffe überwiegend aufgrund des subjektiven Empfindens, ungerecht behandelt worden zu sein.

Landesgericht Korneuburg: Der Angriff erfolgte durch einen geistig abnormen Angeklagten gegen eine Richterin. Die Richterin wurde dabei nicht verletzt.

Der Angriff im Jahr 2000 beim Landesgericht für Strafsachen Graz erfolgte während einer Hauptverhandlung, jener im Jahr 2001 im Zuge eines Besuchsrechtsverfahrens. Die Motive für die Angriffshandlungen lassen sich nicht mehr eruieren.

Oberlandesgericht Innsbruck: Die Täter – allesamt Verpflichtete in einem Exekutionsverfahren – wollten durch ihren Angriff den Exekutionsvollzug vereiteln.

Zu 6:

Beim **Landesgericht Korneuburg** kam es nur einmal zu einem tätlichen Angriff auf eine Richterin, der wegen Geringfügigkeit nicht zu einer Verurteilung führte.

Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien

	Anzeige/Strafantrag	Erledigung
2000	-	-
2001	1	Verfahrensausgang unbekannt
2002	2	2 Verurteilungen
2003	-	-
2004	-	-
2005	-	-
2006	1	Verfahrensausgang unbekannt
2007	2	Verfahren ist noch anhängig

Die **Staatsanwaltschaft Wien** erstattete Anzeige wegen Sachbeschädigung.

Wegen des Angriffs in Graz im Jahr 2001 wurde Anzeige erstattet, die zu einer Verurteilung führte.

Oberlandesgericht Innsbruck: Im Jahr 2000 gab es keine Tötlichkeiten gegen Richterinnen, Richter, Staatsanwältinnen, Staatsanwälte oder nichtrichterliches Personal.

2001	0	0	0	1	1 (V)	1	0	0	0	1	1 (V)	1
2002	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
2003	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
2004	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
2005	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
2006	0	0	0	1	1 (V)	1	0	0	0	1	1 (V)	1
2007	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0

Zu 7:

Der Präsident des Oberlandesgerichts Wien berichtete, dass es in einem Fall zu einem Bestechungsversuch an einem Richteramtsanwärter gekommen ist. In einem weiteren Fall wurde versucht, eine Richterin durch Übergabe einer Topfpflanze zu bestechen. Weitere Fälle sind nicht bekannt.

Bei der Staatsanwaltschaft St. Pölten langte im Oktober 2007 eine Eingabe einer Richterin ein, wonach Gerüchte im Umlauf seien, sie habe in einem Obsorgestreit über Bestechung des Kindesvaters parteilich entschieden. Das Verfahren wurde zur Bestimmung der Zuständigkeit gemäß § 28 StPO der Oberstaatsanwaltschaft Wien vorgelegt.

Darüber hinaus sind keine Bestechungsversuche im relevanten Zeitraum bekannt.

Zu 8:

Der Präsident des Oberlandesgerichts Wien berichtete, dass in einem Fall Anzeige erstattet wurde; das Verfahren wurde nach § 90 Abs.1 StPO eingestellt. Im zweiten Fall wurde in Anbetracht der Geringfügigkeit keine Anzeige erstattet.

Zu 9:

Im Bereich der Landesgerichte und der Staatsanwaltschaften Wr. Neustadt, St. Pölten, Krems und Eisenstadt, dem Arbeits- und Sozialgericht Wien sowie bei den Staatsanwaltschaften Wels und Salzburg wurden keine Personen wegen der zu Fragen 1 bis 8 genannten Vorfälle in Haft genommen.

	Sprengel des LG für Zivilrechtssachen Wien
2001	-
2002	-
2003	-
2004	2
2005	1

Staatsanwaltschaft Korneuburg: Eine Unterbringung nach § 429 StPO

	Sprengel Oberlandesgericht Graz:
2001	Bei den vom LGSt Graz genannten Fällen befand sich der Drohende in Haft.
2002	-
2003	1
2004	-
2005	-
2006	1
2007	1

	Staatsanwaltschaft Leoben:
2001	-
2002	-
2003	1
2004	-
2005	-
2006	1
2007	1

StA Linz	StA Steyr	StA Ried im Innkreis
Der Drohende befand sich bereits in Haft	2000: -	2000: -
	2001: -	2001: -
	2002: -	2002: -
	2003: -	2003:1
	2004: -	2004: -
	2005: -	2005: -
	2006: -	2006: -
	2007: 1 vorläufige Anhaltung	2007: 1

Oberlandesgericht Innsbruck: Im Jahr 2006 wurde über eine Person Untersuchungshaft verhängt.

Zu 10:

Die Allgemeine Richtlinie für Sicherheitsstandards in Gerichtsgebäuden, Stand Jänner 2007, ist in ihrem vollen Wortlaut als Beilage angeschlossen.

Zu 11a:

Die Organisation der Personenkontrollen richtet sich nach der Allgemeinen Richtlinie für Sicherheitsstandards in Gerichtsgebäuden (siehe Beilage) und den §§ 3ff GOG:

Sicherheitskontrolle

§ 3. (1) Personen, die ein Gerichtsgebäude betreten oder sich in einem solchen aufhalten, haben sich auf Aufforderung eines Kontrollorgans einer Kontrolle zu unterziehen, ob sie eine Waffe bei sich haben (Sicherheitskontrolle). Kontrollorgane sind die von Sicherheitsunternehmern (§ 9 Abs. 1) mit der Vornahme der Sicherheitskontrollen Beauftragten sowie die vom Verwalter eines Gerichtsgebäudes hiezu bestimmten Gerichtsbediensteten.

(2) Die Sicherheitskontrollen können insbesondere unter Verwendung technischer Hilfsmittel, wie Torsonden und Handsuchgeräten, durchgeführt werden; unter möglicher Schonung des Betroffenen ist auch das Verlangen nach einer Vorweisung der von ihm mitgeführten Gegenstände sowie eine händische Durchsuchung seiner Kleidung zulässig; eine solche Durchsuchung der Kleidung darf nur von Personen desselben Geschlechts vorgenommen werden.

(3) Den der Sicherheitskontrolle und der Durchsetzung des Mitnahmeverbots von Waffen dienenden Anordnungen der Kontrollorgane ist Folge zu leisten; ein richterlicher Auftrag zur Mitnahme einer bestimmten Waffe (§ 2 Abs. 1) oder ein Bescheid nach § 2 Abs. 2 oder 3 ist ihnen unaufgefordert vorzuweisen.

(4) Für Personen, die in einem Dienst- oder Ausbildungsverhältnis zum Bund stehen, ist die Befolgung der Anordnungen nach Abs. 3 Dienstpflicht. Die durch einen Verstoß gegen diese Dienstpflicht bewirkte Abwesenheit vom Dienst gilt als nicht gerechtfertigt.

Ausnahmen von der Sicherheitskontrolle

§ 4. (1) Vorbehaltlich der Abs. 2 und 3 sind Richter, Staatsanwälte, sonstige Bedienstete der Gerichte und staatsanwaltschaftlichen Behörden und des Bundesministeriums für Justiz, Bedienstete anderer Dienststellen, deren Dienststelle im selben

Gebäude wie das Gericht untergebracht ist, sowie Funktionäre der Prokuratur, Rechtsanwälte, Notare, Patentanwälte, Verteidiger, qualifizierte Vertreter nach § 40 Abs. 1 Z 2 ASGG, Rechtsanwaltsanwärter, Notariatskandidaten und Patentanwaltsanwärter keiner Sicherheitskontrolle nach § 3 Abs. 1 und 2 zu unterziehen, wenn sie sich - soweit erforderlich - mit ihrem Dienst- beziehungsweise Berufsausweis ausweisen und erklären, keine oder nur eine Waffe bei sich zu haben, deren Mitnahme ihnen gestattet wurde (§ 2 Abs. 2 und 3); betreten sie ein Gerichtsgebäude durch einen Eingang, der mit einer Torsonde ausgestattet ist, so haben sie diese dennoch zu durchschreiten, wenn neben ihr kein anderer, für sie bestimmter Durchgang besteht.

(2) Hegt ein Kontrollorgan bei einer im Abs. 1 genannten Person trotz ihrer Erklärung nach Abs. 1 den begründeten Verdacht, dass sie doch unerlaubt eine Waffe bei sich hat, so ist sie ausnahmsweise auch einer Sicherheitskontrolle nach § 3 Abs. 1 und 2 zu unterziehen.

(3) Liegen besondere Umstände vor, so können die Kontrollorgane angewiesen werden, dass auch jede Person des im Abs. 1 genannten Personenkreises einer Sicherheitskontrolle nach § 3 Abs. 1 und 2 zu unterziehen ist. Diese Anordnung ist den Erfordernissen entsprechend zeitlich zu beschränken; sie ist vom Verwalter des Gerichtsgebäudes zu treffen. Die Leiter der anderen in diesem Gerichtsgebäude untergebrachten Dienststellen sind von einer solchen Anordnung unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

(4) Hat es ein qualifizierter Vertreter zu Unrecht abgelehnt, eine Waffe zu verwahren beziehungsweise zu übergeben (§ 1 Abs. 2), oder fälschlich erklärt, keine Waffe oder nur eine solche bei sich zu haben, deren Mitnahme ihm gestattet wurde (Abs. 1), so ist § 40 Abs. 6 und 7 ASGG in jenem Verfahren sinngemäß anzuwenden, in dem er nach dem Betreten des Gerichtsgebäudes einzuschreiten beabsichtigte.

(5) Personen, die wegen ihres öffentlichen Dienstes zum Tragen bestimmter Waffen verpflichtet sind, sowie von diesen vorgeführte Personen sind jedenfalls keiner Sicherheitskontrolle nach § 3 zu unterziehen; für die letzten Personen gilt dies nur, wenn der Vorführende erklärt, dass er die vorgeführte Person einer Sicherheitskontrolle bereits unterzogen hat.

Zwangsgewalt der Kontrollorgane

§ 5. (1) Personen, die es zu Unrecht ablehnen, sich einer Sicherheitskontrolle zu unterziehen oder eine bei ihnen vorgefundene Waffe zu verwahren beziehungsweise zu übergeben (§ 1 Abs. 2), sind vom Kontrollorgan aus dem Gerichtsgebäude zu

weisen. Unter den gleichen Voraussetzungen sind auch Personen aus dem Gerichtsgebäude zu weisen, die eine Sicherheitskontrolle umgangen haben.

(2) Die Kontrollorgane sind ermächtigt, im Falle der Nichtbefolgung ihrer Anweisungen nach Abs. 1 die Anwendung unmittelbarer Zwangsgewalt anzudrohen und bei Erfolglosigkeit der Androhung ihre Anweisungen mit angemessener unmittelbarer Zwangsgewalt unter möglicher Schonung des Betroffenen durchzusetzen; der mit einer Lebensgefährdung verbundene Gebrauch einer Waffe ist hierbei nur im Falle der gerechten Notwehr zur Verteidigung eines Menschen zulässig.

Zu 11b:

Bei den Landesgerichten Wiener Neustadt und St. Pölten wurde niemandem der Zutritt verwehrt. Beim Landesgericht für Strafsachen Wien und bei den Landesgerichten Krems und Eisenstadt liegen keine diesbezüglichen Aufzeichnungen vor.

Beim **Landesgericht Korneuburg** musste im Berichtszeitraum einer Person der Zutritt verwehrt werden.

Im **Sprengel des Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien** wurde in den Jahren 2005, 2006 und 2007 jeweils 2 Personen der Zutritt verwehrt.

Sprengel des Oberlandesgerichts Graz: Nach Angaben der Sicherheitsdienste ist davon auszugehen, dass pro Dienststelle und Jahr etwa ein bis zwei Personen der Zutritt in das Amtsgebäude verweigert werden muss.

Staatsanwaltschaft Graz

2005	2 Personen
2006	3 Personen
2007	2 Personen

Im **Sprengel des Oberlandesgerichts Linz** gibt es keine Aufzeichnungen darüber, wie vielen Personen der Zutritt zu Gerichtsgebäuden verweigert werden musste, wohl aber über die Anzahl kontrollierter Personen:

	Kontrollierte Personen
2005	555.576
2006	567.252
2007	563.772

Staatsanwaltschaft Salzburg:

2005	3 Personen
2006	3 Personen
2007	2 Personen

Oberlandesgericht Innsbruck: 2006 - 1 Person

Zu 12:

Jährlich suchen mehrere hunderttausend Menschen Österreichs Gerichte auf. In Anbetracht dessen sind die erfolgten Übergriffe auf Gerichtsbedienstete bedauernswerte Einzelfälle, die nach derzeitigem Wissen im Zuge der Eingangskontrollen nicht hätten verhindert werden können.

Zu 13:

Im Rahmen der Eingangskontrollen werden nicht nur Waffen im engeren Sinn, sondern auch potenziell für die Zufügung von Verletzungen taugliche Alltagsgegenstände wie Beile, Taschenmesser, Schraubenzieher, Nagelfeilen, Regenschirme mit Metallspitze, etc. zur vorübergehenden Verwahrung abgenommen (nicht beschlagnahmt!). Stichprobenartig werden auch Flüssigkeiten kontrolliert.

Die nachstehende Aufstellung betrifft die Abnahme von Gegenständen bei allen Gerichtsgebäuden im Zuständigkeitsbereich des Oberlandesgerichts Wien. Beschlagnahmen erfolgten nicht (Ausnahme: In einem Fall wurde bei der Staatsanwaltschaft Korneuburg eine Schusswaffe beschlagnahmt). Soweit zusätzlich Aufzeichnungen einzelner Landesgerichte vorgelegt wurden, finden diese sich im Anschluss an die erste Tabelle.

	Schußwaffen				Messer				Sonstiges				SUMMEN			
	W	NÖ	B	Summe	W	NÖ	B	Summe	W	NÖ	B	Summe	W	NÖ	B	Summe
Jänner 2005	8	0	0	8	1.131	317	31	1.479	1.292	175	5	1472	2.431	492	36	2.959
Februar	17	0	0	17	1.269	286	42	1.597	1.358	174	13	1545	2.644	460	55	3.159
März	17	4	0	21	1.387	332	53	1.772	1.471	195	13	1679	2.875	531	66	3.472
April	18	7	0	25	1.503	335	46	1.884	1.624	237	3	1.864	3.145	579	49	3.773
Mai	7	6	0	13	1.229	267	41	1.537	1.217	198	20	1.435	2.453	471	61	2.985
Juni	6	7	0	13	1.496	320	38	1.854	1.614	185	7	1.806	3.116	512	45	3.673
Juli	19	4	1	24	1.048	251	32	1.331	1.190	139	7	1.336	2.257	394	40	2.691
August	8	1	0	9	1.083	262	33	1.378	1.278	136	7	1.421	2.369	399	40	2.808
September	26	7	0	33	1.407	318	41	1.766	1.659	200	9	1.868	3.092	525	50	3.667
Oktober	25	3	0	28	1.151	295	36	1.482	1.283	183	25	1.491	2.459	481	61	3.001
November	10	11	0	21	1.377	406	48	1.831	1.581	239	15	1.835	2.968	656	63	3.687
Dezember	8	4	1	13	1.120	294	44	1.458	1.162	184	14	1.360	2.290	482	59	2.831

	Schußwaffen				Messer				Sonstiges				SUMMEN			
	W	NÖ	B	Summe	W	NÖ	B	Summe	W	NÖ	B	Summe	W	NÖ	B	Summe
Jänner 2006	3	10	0	13	1.283	413	38	1.734	1.171	214	21	1.406	2.457	637	59	3.153
Februar	3	8	0	11	1.227	409	27	1.663	1.339	251	11	1.601	2.569	668	38	3.275
März	12	12	0	24	1.462	421	40	1.923	1.447	209	13	1.669	2.921	642	53	3.616
April	9	10	1	20	1.078	341	25	1.444	1.104	175	8	1.287	2.191	526	34	2.751
Mai	20	6	0	26	1.293	346	35	1.674	1.205	193	18	1.416	2.518	545	53	3.116
Juni	6	6	0	12	1.052	309	30	1.391	1.133	232	8	1.373	2.191	547	38	2.776
Juli	4	7	1	12	873	256	37	1.166	1.100	152	13	1.265	1.977	415	51	2.443
August	4	9	0	13	916	240	45	1.201	1.043	154	21	1.218	1.963	403	66	2.432
September	10	16	1	27	1.054	322	35	1.411	1.031	210	5	1.276	2.125	548	41	2.714
Oktober	18	8	0	26	1.249	344	22	1.615	1.357	216	10	1.583	2.624	568	32	3.224
November	1	13	0	14	1.154	363	31	1.548	1.372	228	12	1.612	2.527	604	43	3.174
Dezember	5	4	2	11	892	277	28	1.197	1.037	152	20	1.239	1.964	433	50	2.447
Jänner 2007	8	17	0	25	1.299	393	31	1.723	1.394	247	26	1.667	2.701	657	57	3.415
Februar	8	8	2	18	1.389	411	29	1.829	1.426	302	6	1.734	2.823	721	37	3.581
März	11	12	0	23	1.161	444	25	1.630	1.160	234	25	1.419	2.332	690	50	3.072
April	5	8	0	13	1.117	346	27	1.490	940	165	8	1.113	2.062	519	35	2.616
Mai	5	8	1	14	1.023	304	29	1.356	1.091	166	16	1.273	2.119	478	46	2.643
Juni	8	5	0	13	971	299	15	1.285	1.347	218	12	1.577	2.326	522	27	2.875
Juli	6	10	0	16	1.248	248	38	1.534	1.275	125	11	1.411	2.529	383	49	2.961
August	7	1	0	8	1.304	284	20	1.608	1.918	178	15	2.111	3.229	463	35	3.727
September	6	5	0	11	1.619	357	40	2.016	2.327	156	26	2.509	3.952	518	66	4.536
Oktober	14	12	0	26	1.933	376	44	2.353	1.950	196	30	2.176	3.897	584	74	4.555
November	7	8	0	15	1.771	363	55	2.189	1.762	203	33	1.998	3.540	574	88	4.202
Dezember	1	6	0	7	1.255	271	32	1.558	1.241	134	3	1.378	2.497	411	35	2.943

Landesgericht Wiener Neustadt

	Schusswaffen (LG/BG)	Messer (LG/BG)	Sonstiges (LG/BG)
2005	2 (1 / 1)	830 (490 / 340)	698 (469 / 229)
2006	18 (16 / 2)	1090 (617 / 473)	670 (419 / 251)
2007	7 (3 / 4)	941 (534 / 407)	620 (452 / 168)

Landesgericht Krems an der Donau

	Schusswaffen	Messer	Sonstiges
2005	4	649	Unbekannt
2006	-	432	Unbekannt
2007	2	601	Unbekannt

Bezirksgericht Liesing

	Schusswaffen	Messer	Sonstiges
2005	4	265	127
2006	-	230	88
2007	1	306	179

Bezirksgericht Meidling

	Schusswaffen	Messer	Sonstiges
2005	8	518	319
2006	8	634	306
2007	11	478	244

Oberlandesgericht Graz – zuständig für Steiermark und Kärnten

Dienst- stelle		Hinterlegte Gegenstände								
		Schusswaffen			Stichwaffen			Sonstige *)		
		2005	2006	2007	2005	2006	2007	2005	2006	2007
Graz	OLG	1	4	1	272	235	225	75	74	97
	LG für Strafsa- chen	4	1	6	592	1384	464	472	419	713
	BG Graz	0	0	3	806	712	942	398	255	687
Leoben	LG	0	0	0	384	522	504	68	200	240
Klagenfurt	LG (Eingang Dobernigstraße)	1	3	1	839	865	922	562	819	976
	StA (Eingang Heuplatz)	0	0	0	161	334	238	140	249	309
	BG	-	-	2	-	-	561	-	1	530
Villach	BG	0	0	0	515	1534	352	163	168	332
	Summe pro Jahr	6	8	13	3569	3586	4208	1878	2184	3884
Summe der Gegenstände 2005, 2006 und 2007		27			11363			7946		
GESAMT		19336								

Staatsanwaltschaft Graz

	Schusswaffen	Messer	Sonstiges
2005	4	592	472
2006	1	384	419
2007	6	464	713

Oberlandesgericht Linz

	Abgenommene Gegenstände	Schusswaffen
2005	12731	32
2006	13747	47
2007	12396	48

Staatsanwaltschaft Steyr:

Es wurden keine Waffen beschlagnahmt. Es kam nur zur Abnahme und vorübergehenden Verwahrung von diversen Alltagsgegenständen.

Staatsanwaltschaft Salzburg:

jährlich etwa 500 bis 600 Taschenmesser, ca. 10 Hirschfänger, ca. 60 Stanley-Messer, ca. 30 Haushaltsscheren, ca. 60 Schraubenzieher, ca. 20 Käämme mit Spitz und ca. 100 Pfeffersprays.

Oberlandesgericht Innsbruck:

	Anzahl der Beschlagnahmen)	Art der beschlagnahmten Gegenstände 4) siehe Pkt. 1.3.4
2005	8456	24 Pistolen und Magazine, 5376 Messer, 693 Pfeffersprays, 498 Spritzen und Nadeln, 1375 Werkzeuge, 490 Glasflaschen und Dosen
2006	8470	32 Pistolen und Magazine, 5284 Messer, 721 Pfeffersprays, 491 Spritzen und Nadeln, 1461 Werkzeuge, 481 Glasflaschen und Dosen
2007	8917	26 Pistolen und Magazine, 5309 Messer, 690 Pfeffersprays, 523 Spritzen und Nadeln, 1835 Werkzeuge, 534 Glasflaschen und Dosen

Zu 14:

Das Bestreben, höchstmögliche Sicherheit für die in Gerichtsgebäuden tätigen Personen zu gewährleisten, steht in einem Spannungsverhältnis zur Anforderung der Bürgernähe. Die bestehenden Sicherheitsvorkehrungen stellen einen Mittelweg dar, der beiden Anforderungen möglichst gerecht wird. Die Sicherheitsvorkehrungen werden regelmäßig (zumindest einmal jährlich) und anlassbezogen Qualitätsprüfungen unterzogen und die getroffenen Maßnahmen evaluiert und erforderlichenfalls angepasst.

Zu 15:

Nein.

. Mai 2008

(Dr. Maria Berger)

BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

BMJ-G147.10/0029-III 1/2006

Sicherheit in Gerichtsgebäuden

Allgemeine Richtlinie

für Sicherheitsstandards in Gerichtsgebäuden

Fassung
Jänner 2007

INHALTSÜBERSICHT

1 ALLGEMEINES	5
2 SICHERHEITSVORKEHRUNGEN	6
<u>2.1 Gerichtsordnung</u>	6
2.1.1 Erlassung der Gerichtsordnung	6
2.1.2 Inhalt der Gerichtsordnung	6
2.1.3 Gebäude mit mehreren Dienststellen	7
<u>2.2 Sicherung von Eingängen und Einfahrten</u>	7
2.2.1 Haupteingänge	7
2.2.2 Nebeneingänge	8
2.2.3 Gebäudeeinfahrten	9
<u>2.3 Einbruchssicherheit</u>	9
2.3.1 Tore	9
2.3.2 Fenster	9
2.3.3 Rechnungsführungen und Verwahrungsstellen	10
2.3.4 Schlüssel und Schlösser	10

<u>2.4 Notruf- und Alarmierungseinrichtungen</u>	10
2.4.1 Notrufsystem	10
2.4.2 Alarmstelle	11
2.4.3 Lautsprecher- und Sirenenanlagen	12
<u>2.5 Alarmierungs-, Räumungs- und Einsatzpläne</u>	12
2.5.1 Alarmierungs- und Räumungspläne	12
2.5.2 Einsatzplan	13
<u>2.6 Sonstige Sicherheitsvorkehrungen</u>	13
2.6.1 Telefonvermittlungsstellen	13
2.6.2 Bedrohungen und Angriffe	13
2.6.3 Versperren der Amtsräume	15
2.6.4 Garagen und Abstellplätze	14
2.6.5 Überprüfung der technischen Sicherheits-einrichtungen	14
3 UMSETZUNG	15
<u>3.1 Zuständigkeit</u>	15
<u>3.2 Sicherheitsbeauftragter</u>	15

<u>3.3 Schulung</u>	16
<u>3.4 Priorität</u>	16
4 SICHERHEITSBEIRAT	17
<i>ANHANG - Auszug aus dem Gerichtsorganisationsgesetz - GOG</i>	18

1. ALLGEMEINES

(1) "Sicherheit in Gerichtsgebäuden" bedeutet Schutz der Bediensteten und Besucher (Parteien, Parteienvertreter, Zeugen, Sachverständige etc.) der Gerichte und Staatsanwaltschaften (Personenschutz), Schutz der Gerichtsgebäude und der darin befindlichen Sachwerte (Objektschutz) und insbesondere Schutz der unabhängigen Rechtsprechung.

(2) Um ein möglichst hohes Sicherheitsniveau gewährleisten zu können, ist neben baulichen, technischen, organisatorischen und legislativen Maßnahmen die richtige Einstellung zu Sicherheitsvorkehrungen erforderlich. In diesem Sinne sind alle Behörden- und Dienststellenleiter dazu aufgerufen, diesen Richtlinien entsprechend zu handeln und für ihren Zuständigkeitsbereich die Umsetzung der Richtlinie zu veranlassen. Die Aufhebung der Sicherheitskontrollen bleibt dem Dienststellenleiter oder dem Präsidenten des Oberlandesgerichtes überlassen. Soweit ein der Richtlinie entsprechender Zustand im Rahmen der eigenen Zuständigkeit nicht hergestellt werden kann, sind die entsprechenden Anträge an die zuständigen Stellen zu richten.

(3) Die Richtlinie gilt für Gerichtsgebäude; als Gerichtsgebäude gelten dem Gerichtsbetrieb einschließlich des staatsanwaltschaftlichen Betriebes gewidmete Gebäude und Gebäudeteile.

(4) Bei den in dieser Richtlinie verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter.

2. SICHERHEITSVORKEHRUNGEN

2.1 Gerichtsordnung

2.1.1 Erlassung der Gerichtsordnung

Der Leiter der Dienststelle hat in Ausübung seines Hausrechtes für die ausschließlich dem Gerichtsbetrieb gewidmeten Teile des Gebäudes eine einer Hausordnung entsprechende Gerichtsordnung zu erlassen (für Gebäude mit mehreren Dienststellen siehe Pkt. 2.1.3).

2.1.2 Inhalt der Gerichtsordnung

(1) Die Gerichtsordnung hat jedenfalls einen Hinweis auf das Waffenverbot gem. § 1 GOG (vgl. Anhang) und auf die Zulässigkeit von Sicherheitskontrollen gem. §§ 3 f GOG zu enthalten.

(2) Weiters ist in die Gerichtsordnung aufzunehmen, dass **aus besonderem Anlaß** dem Anlaßfall entsprechende **weitergehende Sicherheitsmaßnahmen** angeordnet werden können. Solche Maßnahmen können beispielsweise sein:

a) Durchführung von Personen- und Sachenkontrollen durch Organe der Sicherheitsbehörden im gesamten Gerichtsgebäude, soweit dadurch nicht die dem Vorsitzenden einer Verhandlung während und am Ort der Verhandlung zukommende Sitzungspolizei beschränkt wird;

b) Verbot des Zuganges bestimmter Personen in das Gerichtsgebäude bzw. Verfügung, dass bestimmte Personen dieses zu verlassen haben;

c) Berechtigung des Zuganges nur nach Hinterlegung eines Ausweises oder sonstiger Feststellung des Nationales und Ausstellung eines Besucherausweises;

d) Verhängung eines Fotografier- und Filmverbotes sowie eines Verbotes von Video- und Tonbandaufzeichnungen, verbunden mit dem Verbot des Einbringens von Geräten hierfür;

e) Beschränkung oder Unterbindung des Fahrzeugverkehrs in im Gerichtsgebäude bestehende Tiefgaragen oder in Höfe des Gerichtsgebäudes.

2.1.3 Gebäude mit mehreren Dienststellen

In Gebäuden mit mehreren Dienststellen ist die Gerichtsordnung vom Leiter der den größten Teil des Gebäudes benutzenden Dienststelle zu erlassen. Er hat dabei sowie auch vor der Anordnung weitergehender Sicherheitsmaßnahmen (Pkt. 2.1.2 (2)) das Einvernehmen mit sämtlichen Dienststellenleitern herzustellen.

Im übrigen steht es den Dienststellenleitern frei, im Rahmen ihrer Befugnisse für den Bereich ihrer Dienststelle zusätzliche Sicherheitsvorkehrungen anzuordnen.

2.2 Sicherung von Eingängen und Einfahrten

2.2.1 Haupteingänge

(1) Für den Eintritt in Gerichtsgebäude ist grundsätzlich nur **ein Eingang (Haupteingang)** vorzusehen.

Beim Haupteingang werden **Sicherheitskontrollen** gem. §§ 3 f GOG (siehe Anhang) oder **Sichtkontrollen** (vgl. Pkt. 2.2.1(3)) durchgeführt.

(2) Zur Erleichterung der Durchführung von Sicherheitskontrollen sind in den Eingangsbereichen Metalldetektor-Torrahmen aufzustellen und - soweit für eine effiziente und ökonomische Abwicklung der Eingangskontrollen notwendig - Absperrungen, Schleusenanlagen udgl. zu errichten.

(3) In Zeiten des gerichtlichen Dienstbetriebes, in denen keine Sicherheitskontrollen durchgeführt werden, ist der Haupteingang von Portieren oder anderen Bediensteten

zu überwachen (**Sichtkontrolle**), die den Sicherheitsbeauftragten (vgl. Pkt. 3.2) der den größten Teil des Gebäudes benutzenden Dienststelle von auffälligen Wahrnehmungen unverzüglich zu verständigen haben.

Um Sichtkontrollen wirkungsvoll durchführen zu können, sind die Eingangsbereiche von Gerichtsgebäuden baulich so anzulegen, dass sie von den die Sichtkontrolle durchführenden Bediensteten eingesehen und überwacht werden können und dass mit den die Gerichtsgebäude betretenden Personen Sprechkontakt aufgenommen werden kann. Bei baulicher Unmöglichkeit bzw. Unwirtschaftlichkeit sind unter Beachtung auf personelle und örtliche Gegebenheiten entsprechende technische Einrichtungen (z.B. Videoüberwachungsanlagen kombiniert mit Gegensprechanlagen) vorzusehen.

(4) In oder nach den Eingangsbereichen sind technische Sperren (z.B. Tore mit Sperrmechanismus) zu installieren, die von den die Sicherheitskontrollen (§§ 3 f GOG) oder Sichtkontrollen durchführenden Personen aktiviert werden können.

(5) Im Eingangsbereich sind zur Verwahrung von Waffen Schließfächer (vgl. § 1 Abs. 2 GOG) einzurichten.

(6) Die Portierlogen sind in geeigneter Weise gegen Angriffe von außen abzusichern (z.B. schußfeste Ausstattung, versperrbare Türen) und mit Notruftastern auszustatten.

(7) Nach Beendigung des gerichtlichen Dienstbetriebes ist der Haupteingang jedenfalls zu versperren.

2.2.2 Nebeneingänge

(1) Nebeneingänge (dazu zählen auch Zugänge von Garagen, Parkplätzen und Innenhöfen) sind nur insoweit als Ein- oder Ausgänge zur Verfügung zu stellen, als dies für einen geordneten Dienstbetrieb erforderlich ist. Nebeneingänge haben immer versperrt zu sein. Soweit es sich um Notausgänge handelt, müssen diese vom Gebäudeinneren für jedermann zu öffnen sein.

(2) Für die Sicherung der Nebeneingänge sind in der Regel Einrichtungen vorzusehen, die in den Alarmstellen (vgl. Pkt. 2.4.2) das Öffnen von Nebeneingängen akustisch anzeigen und Videoübertragungen für die Zeiten des Offenseins der Nebeneingänge bewirken (z.B. Videokameras bei den Nebeneingängen, Monitore in den Alarmstellen udgl.).

(3) Die Überwachung der Nebeneingänge ist mit Hilfe dieser Einrichtungen in folgender Weise sicherzustellen:

Bei Öffnung eines Nebeneinganges wird die dort installierte Videokamera eingeschaltet, in der Alarmstelle die Eingangssituation auf einem Monitor optisch wiedergegeben und gleichzeitig ein akustisches Signal ausgelöst. Die mit der Beobachtung des Monitors betraute Person (Sichtkontrolle) hat das Betreten des Gebäudes durch nicht besonders Berechtigte (vgl. Pkt. 2.3.4 (1)) dem Sicherheitsbeauftragten der den größten Teil des Gebäudes benutzenden Dienststelle unverzüglich zu melden.

2.2.3 Gebäudeeinfahrten

Die Gebäudeeinfahrten sind, um das Einfahren und nach Möglichkeit auch das Eintreten Unberechtigter zu verhindern, mit geeigneten Sperrvorrichtungen (z.B. Schranken kombiniert mit Videoüberwachung, Schleusen) zu versehen.

2.3 Einbruchssicherheit

2.3.1 Tore

Die Gebäudeeingänge (Haupt- und Nebeneingänge) und die Amtsräume der Rechnungsführer und Verwahrungsstellen sind mit einbruchshemmenden Sicherheitstüren zu versehen.

2.3.2 Fenster

Fenster mit Parapetthöhen unter 2 m über Außenflächen sind gegen Einbrüche zu sichern (z.B. Gitter, Alarmanlagen); Fenster zu Innenhöfen jedoch nur, soweit diese ungesichert zugänglich sind.

2.3.3 Rechnungsführungen und Verwahrungsstellen

Unbeschadet der Vorschriften der Bundeshaushaltsverordnung, BGBl. 570/89, in der geltenden Fassung (vgl. § 44 BHV) sind die Amtsräume der Rechnungsführer und die Verwahrungsstellen mit Tresoranlagen in zeitgemäßem Sicherheitsstandard auszustatten. Soweit dies wegen des Werts oder der Gefährlichkeit verwahrter Gegenstände erforderlich ist, sind diese Räume auch mit geeigneten Alarmanlagen (z.B. Bewegungsmeldern) auszustatten. Die Alarmanlagen werden in der Regel unter Nutzung der zu den Sicherheitsdienststellen führenden Notrufsystemen (vgl. Pkt. 2.4.2 (2)) einzurichten sein und sind außerhalb der Dienstzeit einzuschalten.

2.3.4 Schlüssel und Schlösser

(1) Die Vergabe von Schlüsseln ist schriftlich zu dokumentieren. Zentral- und sogenannte Gruppenschlüssel sowie Schlüssel für Haupt- und Nebeneingänge sind nur an besonders zuverlässige Bedienstete und nur, soweit dies für einen geordneten Dienstbetrieb erforderlich ist, zu vergeben. Bei Entfall der Notwendigkeit (z.B. Wechsel der Dienststelle, Ausscheiden aus dem Aktivdienst) sind Schlüssel sofort wieder einzuziehen.

(2) Eine Überprüfung des Gesamtbestandes aller vergebenen Schlüssel sowie eine generelle Funktionskontrolle aller Schlösser ist in regelmäßigen Abständen vorzunehmen. Nicht funktionstüchtige Schlösser oder veraltete Schließmechanismen sind auszutauschen.

2.4 Notruf- und Alarmierungseinrichtungen

2.4.1 Notrufsystem

(1) In jedem Gerichtsgebäude ist durch ein Notrufsystem die Alarmierung der Sicherheitsbehörde im Not- und Gefahrenfall sicherzustellen.

(2) Zu diesem Zweck sind bei Arbeitsplätzen und Richtertischen in Verhandlungssälen Notruftaster (stiller Alarm) mit Verbindung zu den Alarmstellen (vgl. Pkt. 2.4.2) zu

installieren. Für die Sicherung der Verhandlungssäle sind überdies technische Einrichtungen vorzusehen, die bei Auslösen eines Alarms in einem Verhandlungsaal eine automatische Videoübertragung und -aufnahme der Situation im Verhandlungsaal bewirken (z.B. Videokameras in den Verhandlungssälen, Monitore und Alarmvideorekorder in den Alarmstellen udgl.).

(3) Die Funktionsweise des Notrufsystems ist in folgender Weise sicherzustellen:
Mit Notruftastern in Amtsräumen oder Verhandlungssälen ausgelöste Alarme werden zur Alarmstelle geleitet, in der die Alarmauslösung durch ein akustisches Signal angezeigt und der Ort der Alarmauslösung angegeben werden. Von der Alarmstelle erfolgt - bei besetzter Alarmstelle nach einem Zeitraum von etwa 1 min. - die automatische Weiterleitung an die Sicherheitsbehörde, sofern die Weiterleitung in der Alarmstelle nicht unterbunden wird. Eine Weiterleitung hat nur dann nicht zu erfolgen, wenn zweifelsfrei geklärt werden kann, dass ein Einschreiten von Sicherheitsorganen nicht erforderlich ist.

In Verhandlungssälen ausgelöste Alarme bewirken außerdem, dass die dort installierten Videokameras automatisch eingeschaltet werden, die Situation im Verhandlungsaal in der Alarmstelle optisch wiedergegeben und von einem Alarmvideorekorder aufgezeichnet wird.

2.4.2 Alarmstelle

(1) In jedem Gerichtsgebäude ist eine Alarmstelle einzurichten. Diese soll während des gerichtlichen Dienstbetriebes ständig besetzt sein und hat insbesondere die Aufgabe, einen ausgelösten Alarm zu lokalisieren und dahingehend zu überprüfen, ob es sich um einen Fehlalarm handelt (telefonischer Rückruf, Monitorbeobachtung), im Alarmfall die Sicherheitsbeauftragten zu verständigen (die Alarmweiterleitung an die Sicherheitsbehörde erfolgt automatisch) und das Gerichtsgebäude über Nebeneingänge betretende Personen mittels Monitor optisch zu kontrollieren (Sichtkontrolle).

(2) In der Alarmstelle sind als Teil des Notrufsystems technische Einrichtungen vorzusehen, die mit Notruftastern ausgelöste Alarme akustisch anzeigen, eine Lokalisierung des Alarms ermöglichen und die bei einer Alarmauslösung in einem Verhand-

lungssaal eine automatische Videoübertragung und -aufnahme der Situation im Verhandlungssaal bewirken (vgl. Pkt. 2.4.1 (2) und (3)). Außerdem sind Alarmstellen mit sogenannten Interventionsschaltungen auszustatten und müssen die Notrufsysteme an Auswertesystemen in Sicherheitsdienststellen angeschlossen sein (z.B. TUS-Anschluss, Selbstwählgerät).

In der Alarmstelle sind weiters die für die Überwachung der Nebeneingänge notwendigen Einrichtungen (vgl. Pkt. 2.2.2 (2) und (3)) zu installieren.

2.4.3 Lautsprecher- und Sirenenanlagen

Um im Gefahrenfall in Gerichtsgebäuden befindliche Personen alarmieren und informieren sowie die rasche Räumung des Gebäudes gewährleisten zu können, sind Gerichtsgebäude, soweit dies zur raschen Alarmierung der Bediensteten und Besucher notwendig ist, mit Lautsprecheranlagen, die sowohl zur Abgabe von Alarmsignalen als auch von Anweisungen geeignet sind, auszustatten.

2.5 Alarmierungs-, Räumungs- und Einsatzpläne

2.5.1 Alarmierungs- und Räumungspläne

(1) Für jedes Gerichtsgebäude sind ein Alarmierungs- und ein Räumungsplan zu erstellen.

(2) Diese Pläne müssen jedenfalls folgende Punkte regeln:

a) Verständigungspflichten (z.B. sind im Alarmierungsplan die Verständigungspflichten bei der Wahrnehmung von Not- und Bedrohungsfällen sowie die Alarmierung von Sicherheitsdienststellen, Bediensteten und Besuchern zu regeln);

b) Entscheidungskompetenzen (z.B. für die Veranlassung der Räumung im Räumungsplan);

c) Verhalten und Maßnahmen, differenziert nach Art der Bedrohung bzw. Gefährdung.

(3) Die Erstellung, Umsetzung und laufende Aktualisierung der Alarmierungs- und Räumungspläne hat in enger Zusammenarbeit mit den lokalen Sicherheitsbehörden zu erfolgen.

2.5.2 Einsatzplan

(1) Soweit Einsatzpläne der Sicherheitsbehörden für einzelne Gerichtsgebäude nicht bestehen, ist deren Erstellung bei den örtlichen Sicherheitsdienststellen anzuregen und die Mitarbeit anzubieten.

(2) Für jedes Gerichtsgebäude sind vom Sicherheitsbeauftragten der den größten Teil des Gebäudes benutzenden Dienststelle Gebäude- und Lagepläne (mit Flucht- und Rettungswegen) zu erstellen, laufend zu aktualisieren und im Gerichtsgebäude zu verwahren. Diese Pläne sind im Einsatzfall den Organen der Sicherheitsbehörden zur Verfügung zu stellen.

2.6 Sonstige Sicherheitsvorkehrungen

2.6.1 Telefonvermittlungsstellen

(1) Zur Unterstützung bei der Aufklärung von Drohanrufen sind in den Telefonvermittlungsstellen der Gerichtshöfe Tonaufzeichnungsgeräte zu installieren, die mit der Vermittlungsstelle geführte Gespräche aufnehmen.

(2) Telefonzentralen, die ausschließlich mit der Vermittlung von Telefongesprächen befaßt sind, sind gegen unbefugtes Betreten zu sichern.

2.6.2 Bedrohungen und Angriffe

(1) Im Fall von Bedrohungen (auch Drohbriefe und Drohanrufe) und Angriffen gegen Justizbedienstete oder in Gerichtsgebäuden sind die Sicherheitsbehörden unverzüglich zu verständigen.

(2) Ernstzunehmende Bedrohungen oder Angriffe sind dem Bundesministerium für Justiz unverzüglich mit Telefax und im Dienstweg zu berichten.

2.6.3 Versperren der Amtsräume

Die Amtsräume sind bei - auch bloß kurzfristigem - Verlassen zu versperren.

2.6.4 Garagen und Abstellplätze

In Gerichtsgebäuden gelegene Garagen, Garageneinstellplätze oder PKW-Abstellplätze sind nur an besonders zuverlässige Bedienstete zu vergeben. Diesen ist es untersagt, andere Personen in das Gerichtsgebäude mitzunehmen oder einzulassen.

2.6.5 Überprüfung der technischen Sicherheitseinrichtungen

Die technischen Sicherheitseinrichtungen (z.B. Notruf-, Lautsprecher-, Alarm-, Videoüberwachungsanlagen usw.) sind in funktionstüchtigem Zustand zu erhalten; ihre Funktionsfähigkeit ist vom Sicherheitsbeauftragten regelmäßig zu überprüfen. Mindestens einmal jährlich ist das Ergebnis der Funktionskontrolle vom Sicherheitsbeauftragten niederschriftlich festzuhalten und dem Dienststellenleiter zur Kenntnis zu bringen.

3. UMSETZUNG

3.1 Zuständigkeit

(1) Zur Umsetzung dieser Richtlinie sind die Leiter der Dienstbehörden und Dienststellen für die im Rahmen ihrer Zuständigkeit zu treffenden Maßnahmen verantwortlich. Die Dienststellenleiter haben die erforderlichen Anordnungen und Dienstanweisungen zu erlassen, in denen z.B. das Verhalten von Sicherheitsbeauftragten, von den in der Alarmstelle Beschäftigten und von den die Sichtkontrolle Durchführenden bestimmt wird.

(2) In einem Gebäude mit mehreren Dienststellen ist der Leiter der den größten Teil des Gebäudes benutzenden Dienststelle (vgl. Pkt. 2.1.3) für das gesamte Gerichtsgebäude betreffende Sicherheitsvorkehrungen zuständig. Er hat Anordnungen für das gesamte Gerichtsgebäude (z.B. Räumungsplan) im Einvernehmen mit den Dienststellenleitern zu treffen.

(3) Alle im Gerichtsgebäude beschäftigten Justizbediensteten haben die Gerichtsordnung und die sonstigen vom Dienststellenleiter, in Gebäuden mit mehreren Justizdienststellen vom Leiter der den größten Teil des Gebäudes benutzenden Dienststelle, erlassenen Anordnungen betreffend "Sicherheit in Gerichtsgebäuden" zu befolgen. Die Dienststellenleiter haben dies durch entsprechende Dienstanweisungen an ihre Bediensteten sicherzustellen.

3.2 Sicherheitsbeauftragter

Für jede Dienststelle ist vom Dienststellenleiter ein Sicherheitsbeauftragter zu bestellen, sofern dessen Aufgaben nicht vom Dienststellenleiter selbst wahrgenommen werden. Der Sicherheitsbeauftragte hat jedenfalls die ihm in dieser Richtlinie zugewiesenen Aufgaben (vgl. Pkte. 2.2.1 (3), 2.2.2 (3), 2.4.2 (1), 2.5.2 (2), 2.6.5) zu erfüllen; vom Dienststellenleiter können ihm weitere Sicherheitsaufgaben zugewiesen werden. Bei Bedarf können die Aufgaben des Sicherheitsbeauftragten vorübergehend vom Dienststellenleiter einem anderen Bediensteten übertragen werden.

3.3 Schulung

- (1) Bei der Erstellung von Weiterbildungsprogrammen ist auf das Erfordernis der Schulung in Sicherheitsfragen Bedacht zu nehmen.
- (2) Die Sicherheitsbeauftragten sind über geeignete Schulungsveranstaltungen des Präsidenten des Oberlandesgerichtes oder anderer Stellen in Kenntnis zu setzen.
- (3) Den Sicherheitsbeauftragten ist die Möglichkeit zu geben, an geeigneten Schulungsveranstaltungen teilzunehmen.

3.4 Priorität

Da die Umsetzung der Richtlinie in manchen Bereichen aus budgetären, organisatorischen und technischen Gründen nur schrittweise möglich ist, müssen Prioritäten gesetzt werden. Vorrangig sind die Durchführung von Sicherheitskontrollen und die Ausstattung der Gerichtsgebäude mit Notrufsystemen.

4. SICHERHEITSBEIRAT

(1) Zur Beratung und Unterstützung des Bundesministers für Justiz wird ein Sicherheitsbeirat eingerichtet, der die Aufgabe hat, unter Berücksichtigung von Wahrnehmungen und allenfalls geänderter Verhältnisse Vorschläge für die Verbesserung der Sicherheit in Gerichtsgebäuden und für Änderungen der vorliegenden Sicherheitsrichtlinie zu erstatten.

(2) Mitglieder des Sicherheitsbeirates sind ein vom Bundesminister für Justiz als Vorsitzender zu bestellender Bediensteter des Bundesministeriums für Justiz, die Leiter der nachgeordneten Dienstbehörden, der Vorsitzende des Zentralausschusses beim Bundesministerium für Justiz für die Beamten des Allgemeinen Verwaltungsdienstes und die Vertragsbediensteten der Planstellenbereiche Justizbehörden in den Ländern und Zentralleitung, der Vorsitzende des Zentralausschusses beim Bundesministerium für Justiz für Staatsanwälte, der Vorsitzende des Dienststellenausschusses beim Obersten Gerichtshof, der Präsident der Vereinigung der österreichischen Richter und der Präsident der Vereinigung österreichischer Staatsanwälte sowie je ein vom Österreichischen Rechtsanwaltskammertag und von der Österreichischen Notariatskammer zu benennender Vertreter .

(3) Tunlichst jährlich, jedenfalls aber alle zwei Jahre hat eine Sitzung des Sicherheitsbeirates stattzufinden. Der Sicherheitsbeirat wird vom Vorsitzenden einberufen. Bei Verhinderung eines Mitgliedes hat ein von diesem zu bestimmender Vertreter teilzunehmen.

09 . Jänner 2007

Die Bundesministerin:


(Mag^a Karin Gastinger)

ANHANG

Auszug aus dem GERICHTSORGANISATIONSGESETZ - GOG RGBl. Nr. 217/1896 idF BGBl. I Nr. 76/2002

Verbot der Mitnahme von Waffen in Gerichtsgebäude

§ 1. (1) Gerichtsgebäude dürfen mit Waffen nicht betreten werden; als Gerichtsgebäude gelten jene Gebäude, die ausschließlich dem Gerichtsbetrieb oder dem staatsanwaltlichen Betrieb gewidmet sind; sowie Gebäude ohne eine solche ausschließliche Widmung hinsichtlich ihrer dem Gerichtsbetrieb oder dem staatsanwaltlichen Betrieb gewidmeten Teile; als Waffe ist jeder besonders gefährliche, zur Bedrohung von Leib oder Leben geeignete Gegenstand anzusehen.

(2) Wer entgegen dem Abs. 1 eine Waffe bei sich hat, hat sie beim Betreten des Gerichtsgebäudes in einem hierfür bestimmten Schließfach zu verwahren, steht ein solches nicht zur Verfügung, einem Kontrollorgan (§ 3 Abs. 1), bei Fehlen eines solchen einem von dem Präsidenten des Gerichtshofs beziehungsweise dem Vorsteher des Bezirksgerichts, der mit der Verwaltung des Gerichtsgebäudes betraut ist (Verwalter des Gerichtsgebäudes), zur Übernahme von Waffen bestimmten Gerichtsbediensteten, sonst dem Rechnungsführer zu übergeben.

(3) Der Besitzer ist vor der Verwahrung der Waffe in einem Schließfach beziehungsweise vor deren Übergabe (Abs. 2) über die für die Ausfolgung einer Waffe maßgebenden Umstände (§ 6) in Kenntnis zu setzen.

Ausnahmen vom Mitnahmeverbot von Waffen

§ 2. (1) Auf Kontrollorgane (§ 3 Abs. 1), die zum Führen einer bestimmten Waffe nach dem Waffengesetz 1986, BGBl. Nr. 433, befugt sind, sowie auf Personen, die auf Grund ihres öffentlichen Dienstes zum Tragen bestimmter Waffen verpflichtet sind oder auf Grund eines richterlichen Auftrags eine bestimmte Waffe in das Gerichtsgebäude mitzunehmen haben, ist insoweit der § 1 nicht anzuwenden.

(2) Richtern, Staatsanwälten und anderen Beamten der Gerichte und staatsanwaltlichen Behörden kann auf ihren Antrag von ihrer für Feststellungen und Verfügungen in Angelegenheiten der Sachleistungen zuständigen Dienstbehörde die Mitnahme einer bestimmten Waffe, die sie besitzen oder führen dürfen, in das Gerichtsgebäude, in dem ihre Dienststelle untergebracht ist, befristet gestattet werden, wenn hierfür besonders wichtige

Gründe gegeben sind; hierüber ist unter Anwendung des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984, BGBl. Nr. 29, mit Bescheid zu entscheiden.

(3) Unter den in Abs. 2 genannten Voraussetzungen kann auch anderen Personen sowie Personen des im Abs. 2 genannten Personenkreises, die eine Waffe in ein nicht vom Abs. 2 erfaßtes Gerichtsgebäude mitzunehmen beabsichtigen, auf ihren Antrag die Mitnahme einer bestimmten Waffe in ein oder mehrere Gerichtsgebäude befristet gestattet werden; die Entscheidung obliegt dem Präsidenten desjenigen Oberlandesgerichts, in dessen Sprengel das Gerichtsgebäude liegt, in das der Antragsteller die Waffe mitzunehmen beabsichtigt. In einem solchen Verfahren ist das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, BGBl. Nr. 51, anzuwenden.

Sicherheitskontrolle

§ 3. (1) Personen, die ein Gerichtsgebäude betreten oder sich in einem solchen aufhalten, haben sich auf Aufforderung eines Kontrollorgans einer Kontrolle zu unterziehen, ob sie eine Waffe bei sich haben (Sicherheitskontrolle). Kontrollorgane sind die von Sicherheitsunternehmern (§ 9 Abs. 1) mit der Vornahme der Sicherheitskontrollen Beauftragten sowie die vom Verwalter eines Gerichtsgebäudes hiezu bestimmten Gerichtsbediensteten.

(2) Die Sicherheitskontrollen können insbesondere unter Verwendung technischer Hilfsmittel, wie Torsonden und Handsuchgeräten, durchgeführt werden; unter möglichster Schonung des Betroffenen ist auch das Verlangen nach einer Vorweisung der von ihm mitgeführten Gegenstände sowie eine händische Durchsuchung seiner Kleidung zulässig; eine solche Durchsuchung der Kleidung darf nur von Personen desselben Geschlechts vorgenommen werden.

(3) Den der Sicherheitskontrolle und der Durchsetzung des Mitnahmeverbots von Waffen dienenden Anordnungen der Kontrollorgane ist Folge zu leisten; ein richterlicher Auftrag zur Mitnahme einer bestimmten Waffe (§ 2 Abs. 1) oder ein Bescheid nach § 2 Abs. 2 oder 3 ist ihnen unaufgefordert vorzuweisen.

(4) Für Personen, die in einem Dienst- oder Ausbildungsverhältnis zum Bund stehen, ist die Befolgung der Anordnungen nach Abs. 3 Dienstpflicht. Die durch einen Verstoß gegen diese Dienstpflicht bewirkte Abwesenheit vom Dienst gilt als nicht gerechtfertigt.

Ausnahme von der Sicherheitskontrolle

§ 4. (1) Vorbehaltlich der Abs. 2 und 3 sind Richter, Staatsanwälte, sonstige Bedienstete der Gerichte und staatsanwaltschaftlichen Behörden und des Bundesministeriums für Justiz, Bedienstete anderer Dienststellen, deren Dienststelle im selben Gebäude wie das Gericht untergebracht ist, sowie Funktionäre der Prokuratur, Rechtsanwälte, Notare, Patentanwälte, Verteidiger, qualifizierte Vertreter nach § 40 Abs. 1 Z 2 ASGG, Rechtsanwaltsan-

wärter, Notariatskandidaten und Patentanwaltsanwärter keiner Sicherheitskontrolle nach § 3 Abs. 1 und 2 zu unterziehen, wenn sie sich - soweit erforderlich - mit ihrem Dienst- beziehungsweise Berufsausweis ausweisen und erklären, keine oder nur eine Waffe bei sich zu haben, deren Mitnahme ihnen gestattet wurde (§ 2 Abs. 2 und 3); betreten sie ein Gerichtsgebäude durch einen Eingang, der mit einer Torsonde ausgestattet ist, so haben sie diese dennoch zu durchschreiten, wenn neben ihr kein anderer, für sie bestimmter Durchgang besteht.

(2) Hegt ein Kontrollorgan bei einer im Abs. 1 genannten Person trotz ihrer Erklärung nach Abs. 1 den begründeten Verdacht, dass sie doch unerlaubt eine Waffe bei sich hat, so ist sie ausnahmsweise auch einer Sicherheitskontrolle nach § 3 Abs. 1 und 2 zu unterziehen.

(3) Liegen besondere Umstände vor, so können die Kontrollorgane angewiesen werden, dass auch jede Person des im Abs. 1 genannten Personenkreises einer Sicherheitskontrolle nach § 3 Abs. 1 und 2 zu unterziehen ist. Diese Anordnung ist den Erfordernissen entsprechend zeitlich zu beschränken; sie ist vom Verwalter des Gerichtsgebäudes zu treffen. Die Leiter der anderen in diesem Gerichtsgebäude untergebrachten Dienststellen sind von einer solchen Anordnung unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

(4) Hat es ein qualifizierter Vertreter zu Unrecht abgelehnt, eine Waffe zu verwahren beziehungsweise zu übergeben (§ 1 Abs. 2), oder fälschlich erklärt, keine Waffe oder nur eine solche bei sich zu haben, deren Mitnahme ihm gestattet wurde (Abs. 1), so ist § 40 Abs. 6 und 7 ASGG in jenem Verfahren sinngemäß anzuwenden, in dem er nach dem Betreten des Gerichtsgebäudes einzuschreiten beabsichtigte.

(5) Personen, die wegen ihren öffentlichen Dienstes zum Tragen bestimmter Waffen verpflichtet sind, sowie von diesen vorgeführte Personen sind jedenfalls keiner Sicherheitskontrolle nach § 3 zu unterziehen; für die letzten Personen gilt dies nur, wenn der Vorführende erklärt, dass er die vorgeführte Person einer Sicherheitskontrolle bereits unterzogen hat.

Zwangsgewalt der Kontrollorgane

§ 5. (1) Personen, die es zu Unrecht ablehnen, sich einer Sicherheitskontrolle zu unterziehen oder eine bei ihnen vorgefundene Waffe zu verwahren beziehungsweise zu übergeben (§ 1 Abs. 2), sind vom Kontrollorgan aus dem Gerichtsgebäude zu weisen. Unter den gleichen Voraussetzungen sind auch Personen aus dem Gerichtsgebäude zu weisen, die eine Sicherheitskontrolle umgangen haben.

(2) Die Kontrollorgane sind ermächtigt, im Falle der Nichtbefolgung ihrer Anweisungen nach Abs. 1 die Anwendung unmittelbarer Zwangsgewalt anzudrohen und bei Erfolglo-

sigkeit der Androhung ihre Anweisungen mit angemessener unmittelbarer Zwangsgewalt unter möglicher Schonung des Betroffenen durchzusetzen; der mit einer Lebensgefährdung verbundene Gebrauch einer Waffe ist hiebei nur im Falle der gerechten Notwehr zur Verteidigung eines Menschen zulässig.

Ausfolgung übergebener Waffen

§ 6. (1) Die nach § 1 Abs. 2 übergebene Waffe ist dem Besitzer auf sein Verlangen möglichst beim Verlassen des Gerichtsgebäudes auszufolgen. Gleiches gilt für eine in einem Schließfach verwahrte Waffe, wenn für dessen Öffnung die Mitwirkung eines Kontrollorgans beziehungsweise Gerichtsbediensteten (§§ 1 Abs. 2, 3 Abs. 1) erforderlich ist.

(2) Sofern es sich um eine Waffe handelt, für die der Besitzer eine waffenrechtliche Urkunde benötigt, darf sie nur ausgefolgt werden, wenn er eine solche vorweist. Andernfalls ist die Sicherheitsbehörde zu verständigen, die Waffe bis zu deren Eintreffen zurückzubehalten und deren Verfügung abzuwarten.

(3) Waffen, deren Ausfolgung nicht binnen sechs Monaten nach Übergabe verlangt wird, gelten als verfallen. Verfallene Waffen sind zu vernichten; sofern ihr Wert aber 1 000 Euro offenkundig übersteigt, durch Freihandverkauf zu verwerten. Stellt der Eigentümer oder rechtmäßige Besitzer noch zeitgerecht vor der Verwertung oder Vernichtung einen Antrag auf Ausfolgung der Sache, so ist ihm die Waffe vorbehaltlich des Abs. 2 auszufolgen.

(4) Die Verwertung oder Vernichtung ist vom Verwalter des Gerichtsgebäudes (§ 1 Abs. 2) anzuordnen. Sofern der Übergeber bei Übergabe der Waffe seinen Namen und seine Anschrift bekannt gegeben hat, ist er zeitgerecht vor der Verwertung oder Vernichtung unter Hinweis darauf zur Abholung aufzufordern. Ein allenfalls erzielter Erlös der Verwertung ist dem Eigentümer, wenn er dies binnen drei Jahren nach Eintritt des Verfalls verlangt, auszufolgen.

(5) Über die in dieser Bestimmung angeordneten Rechtsfolgen ist der Besitzer bei Übergabe der Waffe schriftlich zu informieren.

Befugnisse und Aufgaben der Kontrollorgane

§ 11. (1) Die mit der Vornahme von Sicherheitskontrollen von Sicherheitsunternehmern (§ 9 Abs. 1) Beauftragten sowie die vom Verwalter des Gerichtsgebäudes hierfür bestimmten Gerichtsbediensteten (§ 3 Abs. 1) sind befugt und - vorbehaltlich des Abs. 2 - verpflichtet,

1. die Sicherheitskontrollen mit den im § 3 Abs. 2 und 3 genannten Mitteln und Einschränkungen unter möglicher Schonung der Betroffenen sowie unter Vermeidung einer Störung des Gerichtsbetriebs oder einer Schädigung des Ansehens der Rechtspflege durchzuführen;

2. - wenn ein Schließfach zur Verfügung steht - allenfalls an der Verwahrung einer Waffe in diesem sowie an seiner nochmaligen Öffnung mitzuwirken; sonst eine ihnen übergebene Waffe vorübergehend in Verwahrung zu nehmen und sie ihrem Besitzer beim Verlassen des Gerichtsgebäudes auszufolgen; all dies vorbehaltlich des § 6;
3. in den Fällen des § 5 Personen aus dem Gerichtsgebäude zu weisen, diesen nötigenfalls den Einsatz unmittelbarer Zwangsgewalt anzudrohen und bei Erfolglosigkeit dieser Androhung ihre Anweisungen durch angemessene unmittelbare Zwangsgewalt unter möglicher Schonung des Betroffenen durchzusetzen, wobei der mit einer Lebensgefahr verbundene Gebrauch einer Waffe nur im Falle der gerechten Notwehr zur Verteidigung eines Menschen zulässig ist;
4. die Sicherheitsbehörde zu verständigen, wenn
 - a) der Aufenthalt im Gerichtsgebäude mit Gewalt oder gefährlicher Drohung erzwungen oder auf diese Weise einer Wegweisung aus dem Gerichtsgebäude begegnet wird oder
 - b) eine Waffe nach § 6 Abs. 2 zurückbehalten wird;
5. von Fällen nach § 4 Abs. 2 und 4 (§ 8) dem Verwalter des Gerichtsgebäudes zu berichten;
6. sich auf Verlangen von Personen, die einer Sicherheitskontrolle unterzogen werden sollen, mit Vor- und Zuname sowie als Beauftragter des Sicherheitsunternehmers beziehungsweise als vom Verwalter des Gerichtsgebäudes bestimmter Gerichtsbediensteter auszuweisen.

(2) Der Verwalter des Gerichtsgebäudes kann aussprechen, dass ein von ihm zur Vornahme von Sicherheitskontrollen bestimmter Gerichtsbediensteter (§ 3 Abs. 1) nicht verpflichtet ist, unmittelbare Zwangsgewalt (Abs. 1 Z 3) anzuwenden.

Einschreiten der Sicherheitsbehörden und Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes

§ 13. (1) Wenn der Aufenthalt im Gerichtsgebäude mit Gewalt oder gefährlicher Drohung erzwungen oder auf diese Weise einer Wegweisung aus dem Gerichtsgebäude begegnet wird, haben die Sicherheitsbehörden nach den Bestimmungen des Sicherheitspolizeigesetzes, BGBl. Nr. 566/1991, und der Strafprozeßordnung 1975, BGBl. Nr. 631, einzuschreiten.

(2) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes haben den Kontrollorganen über deren Ersuchen zur Sicherung der Ausübung der Kontrollbefugnisse im Rahmen ihres gesetzlichen Wirkungsbereichs Hilfe zu leisten.

[Säumnisfolge

§ 7. Wer aus dem Gerichtsgebäude gewiesen worden ist, weil er sich zu Unrecht geweigert hat, sich einer Sicherheitskontrolle zu unterziehen oder eine Waffe zu verwahren beziehungsweise zu übergeben (§ 5), und deshalb eine zur Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung erforderliche Verfahrenshandlung nicht vorgenommen hat oder einer Verpflichtung im Gericht nicht nachgekommen ist, ist grundsätzlich als unentschuldigt säumig anzusehen.

Verbot der Mitnahme von Waffen bei auswärtigen Gerichtshandlungen

§ 8. Auf Personen, die während einer außerhalb des Gerichtsgebäudes stattfindenden Dienstverrichtung des Gerichts anwesend sind oder an dieser teilnehmen sollen, sind die §§ 1 bis 7 sinngemäß anzuwenden.

Betrauung von Unternehmern (Sicherheitsunternehmer)

§ 9. (1) Die Präsidenten der Oberlandesgerichte sind befugt, die Durchführung von Sicherheitskontrollen hiefür geeigneten Unternehmern vertraglich zu übertragen (Sicherheitsunternehmer); ein solcher Vertrag bedarf der Genehmigung des Bundesministers für Justiz.

(2) Im Vergabeverfahren ist darauf zu achten, dass auszuwählende Unternehmer für eine ordnungsgemäße Erfüllung ihrer Aufgaben Gewähr bieten, insbesondere auf Grund ihrer entsprechenden Befugnisse, technischen, finanziellen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit sowie ihrer Zuverlässigkeit.

Vertragsbedingungen

§ 10. Die Bedingungen eines Vertrags nach § 9 Abs. 1 haben den Sicherheitsunternehmer jedenfalls zu verpflichten:

1. die Durchführung der Sicherheitskontrollen zu gewährleisten;
2. nur solche Personen mit der Vornahme von Sicherheitskontrollen zu beauftragen, deren derartige Verwendung zwei Wochen zuvor der Sicherheitsbehörde nach dem § 255 Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194, angezeigt und deren erforderliche Zuverlässigkeit von der Sicherheitsbehörde nicht nach dem § 255 Abs. 3 der Gewerbeordnung 1994 verneint worden ist;
3. die Einhaltung der Befugnisse und Verpflichtungen der von ihm mit der Vornahme von Sicherheitskontrollen Beauftragten (§ 11 Abs. 1) sicherzustellen;
4. die Beauftragten deutlich kenntlich zu machen und sie mit Lichtbildausweisen auszustatten, die den Anforderungen nach § 11 Abs. 1 Z 6 entsprechen;
5. Sicherheitskontrollen in mindestens einem Gerichtsgebäude für die Dauer von zumindest einem Jahr durchzuführen;

6. die Tätigkeit der Beauftragten umfassend zu beaufsichtigen;
7. eine Haftpflichtversicherung mit einer Haftpflichtversicherungssumme von mindestens 50 Millionen Schilling zur Erfüllung von Schadenersatzpflichten, einschließlich solcher nach § 14 Abs. 2, abzuschließen und den Abschluß des Haftpflichtversicherungsvertrags sowie die fristgerechte Bezahlung der Versicherungsprämien dem Präsidenten des Oberlandesgerichts durch Vorlage des Versicherungsscheins und der Zahlungsbelege nachzuweisen.]

[Widerruf der Betrauung eines Sicherheitsunternehmers

§ 12. Der Präsident des Oberlandesgerichts kann den mit dem Sicherheitsunternehmer geschlossenen Vertrag mit sofortiger Wirkung für aufgelöst erklären und die damit erteilten Befugnisse widerrufen, wenn der Sicherheitsunternehmer eine Vertragsbedingung nach § 10 nicht erfüllt oder ein von ihm mit der Durchführung der Sicherheitskontrolle Beauftragter seine Befugnisse überschreitet oder seine Pflichten verletzt (§ 11 Abs. 1).]

[Haftung

§ 14. (1) Der Bund haftet nach Maßgabe des Amtshaftungsgesetzes, BGBl. Nr. 20/1949, für den Schaden am Vermögen oder an der Person, den ein Sicherheitsunternehmer oder ein mit der Sicherheitskontrolle Beauftragter eines Sicherheitsunternehmers (§ 9 Abs. 1) in Vollziehung dieses Bundesgesetzes durch ein rechtswidriges Verhalten wem immer schuldhaft zugefügt hat; der Sicherheitsunternehmer und der von ihm Beauftragte haften dem Geschädigten nicht.

(2) Ein Sicherheitsunternehmer haftet dem Bund für Schadenersatzleistungen nach Abs. 1, sofern der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.

(3) Für die Geltendmachung von Ansprüchen nach Abs. 1 oder 2 gilt das Amtshaftungsgesetz.

(4) Ein mit der Sicherheitskontrolle Beauftragter eines Sicherheitsunternehmers haftet diesem für Regreßleistungen nach Abs. 2, sofern er den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat. Im übrigen gilt das Dienstnehmerhaftpflichtgesetz, BGBl. Nr. 80/1965.]